

Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 25.11.1994^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 22.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664/SGV.NW. 216) und des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. DAS JUGENDAMT

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Viersen zuständig.
- (2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden, in denen ein eigenes Jugendamt zugelassen ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihre Organisationsstruktur zu achten.

II. DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS

§ 4 Mitglieder^(Fn 3)

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die im Absatz 3 genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;

- b) 3 Frauen und Männer, die von den im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Jugendverbänden vorgeschlagen sind;
- c) 3 Frauen und Männer, die von den im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen sind.

Sie werden vom Kreistag gewählt.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

Die unter (2) b) und c) genannten Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind im Amtsblatt, Kreis Viersen, zur Wahrung ihres Vorschlagsrechtes aufzufordern mit dem Hinweis, dass sie das Vorschlagsrecht verlieren, wenn sie in einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von 20 Tagen hiervon keinen Gebrauch machen. Die vorgeschlagene Organisation soll mindestens die doppelte Zahl der auf ihre Gruppe entfallenden Mitglieder und Stellvertreter benennen. Nach Verlust des Vorschlagsrechtes eines Verbandes oder einer Vereinigung wählt der Kreistag die nach (2) b) und c) stimmberechtigten Mitglieder aus den eingereichten Vorschlägen.

- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter (Dezernent des Jugendamtes);
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter) oder sein Vertreter;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von den Präsidenten der Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach einvernehmlich bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem Direktor des Arbeitsamtes Krefeld bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt des Kreises Viersen bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche, der Evgl. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes als frei Vereinigung der Jugendwohlfahrt;
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes als Träger der freien Jugendhilfe;
 - j) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder ihre/seine Vertretung;
 - k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes;
 - m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird (§ 5 Abs.1 Nr. 8 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG -)

Für die Mitglieder c) bis i) und k) bis m) ist gleichzeitig je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

Eine Kreistagsfraktion, die nicht nach Absatz 2, Buchstabe a) vertreten ist, hat das Recht, ein beratendes Mitglied (Kreistagsabgeordnete, Kreistagsabgeordneter bzw. sachkundige Bürgerin, sachkundiger Bürger i.S.d. § 41 Absatz 5 KrO) nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen^(Fn 4)

An Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner teil.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses^(Fn 2)

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AGKJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 3. Die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
 5. Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden grundsätzlicher Art und über Entscheidungen, an denen er beteiligt war.
 6. Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.
 7. Stellungnahme zu Anträgen auf Gewährung von Kreiszuschüssen aus dem Bereich der kreisangehörigen Gemeinden, in denen ein eigenes Jugendamt zugelassen ist.
 8. Vorschlag an den Kreistag zum Erlass oder zur Änderung der Satzung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren^(Fn 2)

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse entsprechend. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und stimmberechtigte und beratende Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. DIE VERWALTUNG DES JUGENDAMTES

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 10 Aufgaben^(Fn 2)

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Landrat oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen vom 01. April 1971 außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 50.Jg., 1994, Nr. 36 vom 08.12.1994, S. 773, in Kraft getreten am 09.12.1994, geändert durch Satzung vom 25.06.2004, Amtsblatt Kreis Viersen, 60.Jg., 2004, Nr. 21 vom 01.07.2004, S. 401, in Kraft getreten am 01.07.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2009, Amtsblatt Kreis Viersen, 65.Jg., 2009, Nr. 15 vom 29.06.2009, S. 411, in Kraft getreten am 30.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2020, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 53 vom 12.11.2020, 755/2020, in Kraft getreten am 13.11.2020.

(Fn 2) §§ 6, 8 und 10 geändert durch Satzung vom 25.06.2004, Amtsblatt Kreis Viersen, 60.Jg., 2004, Nr. 21 vom 01.07.2004, S. 401, in Kraft getreten am 01.07.2004.

(Fn 3) § 4 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2020, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 53 vom 12.11.2020, 755/2020, in Kraft getreten am 13.11.2020.

(Fn 4) § 5 geändert durch Satzung vom 30.10.2020, Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 53 vom 12.11.2020, 755/2020, in Kraft getreten am 13.11.2020.